

3248 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

## B e r i c h t

## des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes und eine Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (Auskunftspflichtgesetz)

Aufgrund der vorgesehenen Neufassung des Art. 20 Abs. 4 B-VG (siehe 3246 d. B. ) sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß Bestimmungen über die Auskunftspflicht des Bundes sowie der Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung vor. Danach ist insbesondere jedermann Auskunft nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt. Auskünfte sind spätestens binnen acht Wochen nach ihrem Einlangen zu erteilen. Wenn besondere Gründe für die Nichteinhaltung der Frist vorliegen, ist der Auskunftswerber zu verständigen. Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Mai 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes und eine Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (Auskunftspflichtgesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 05 26

B i e r i n g e r  
Berichterstatter

Dr. S c h a m b e c k  
Obmann